



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 2, April 2009



1. Tariflandschaft – Neuer TV-Ärzte (Länder), Hessen mit dem TV-H

a. Die Tarifvertragsparteien der Länder einigen sich am 27.03.2009 auf einen neuen TV Ärzte

Die wesentlichen Ergebnisse sind:

Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-Ärzte (West/Ost)

- ab 1. Mai 2009 um 3,8 v.H.,
- ab 1. August 2010 um 1,2 v.H.

Anhebung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost

- Bemessungssatz im Tarifgebiet Ost ab 1. Januar 2010 100 v.H.
- ab 1. Januar 2010 einheitliche Tabelle in den Tarifgebieten West und Ost;
- ab 1. Januar 2010 Anpassung aller Entgeltbestandteile auf 100 v. H. an die Werte des Tarifgebiets West

Zusätzliche Stufe in den Entgelttabellen in Entgeltgruppe Ä 2

- zusätzliche Stufe 4 in Entgeltgruppe Ä 2

Geltungsbereich des TV-Ärzte

- Erweiterung des Geltungsbereichs des TV-Ärzte ab 1. Mai 2009 auf die in den Justizvollzugskrankenhäusern Fröndenberg und Hohenasperg beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, die in der Patientenversorgung tätig sind
- Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, nach Abschluss der Tarifrunde in Tarifverhandlungen über die Möglichkeit der Einbeziehung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten an Universitätskliniken in den Geltungsbereich des TV-Ärzte einzutreten.

Unser neues
Veranstaltungs-
programm ist da!

Veranstaltungen
und Neuheiten
rehm Treffpunkte 2009

rehm

[Hier downloaden!]

Wiederinkraftsetzen des § 8 Absatz 1 TV-Ärzte

Die Regelung über die Höhe der Zeitzuschläge in § 8 Absatz 1 TV-Ärzte wird wieder in Kraft gesetzt; in § 39 Absatz 4 Buchstabe b TV-Ärzte wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „30. Juni 2011“ ersetzt.

Zusatzurlaub bei Nacharbeit

In § 39 Absatz 4 TV-Ärzte wird geregelt, dass § 27 Absatz 6 TV-Ärzte jederzeit gesondert kündbar ist, frühestens zum 30. Juni 2009.

Entgeltumwandlung

Es wird ein Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vereinbart. Darin werden neben der VBL weitere Durchführungswege eröffnet (rückgedeckte Unterstützungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung).

Laufzeit

Mindestlaufzeit zur Regelung unter Nr. 1 bis zum 30. Juni 2011.

>>> [Download Tarifeinigung der Ärzte](#)

b. Neues aus Hessen: Der TV-H kommt

Für die Beschäftigten der Hessischen Landesverwaltung soll es nach ca. fünf Jahren seit dem Austritt des Landes Hessen aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einen neuen Tarifvertrag geben. Zum 1. Januar 2010 würden dann auch in Hessen die Tarifverträge BAT und MTArb durch ein einheitliches Tarifrecht, den TV-H, abgelöst werden. Hier die wichtigsten Aussagen des Eckpunktepapiers der Tarifvertragsparteien:

Arbeitszeit

- Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden in der Woche. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen, bei denen es bei der 38,5 Stunden-Woche verbleibt:
- Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten
- Beschäftigte in Straßenmeistereien, Autobahnmeistereien, Kfz.-Werkstätten sowie Theatern
- Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime und heilpädagogische Einrichtungen)



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 2, April 2009



- Wer am 31.12.2009 eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden und das 58. Lebensjahr vollendet hat, behält dauerhaft die 38,5 Stunden-Woche
- Alle Beschäftigte, die von der Arbeitszeitverlängerung von 38,5 Stunden auf 40 Stunden tangiert sind, erhalten in den Jahren 2010 und 2011 jeweils pro Jahr drei zusätzliche freie Tage. Macht 6 Tage in zwei Jahren.

Überleitungs- und Übergangsrecht

Es wird bis Ende 2009 auf der Grundlage des bekannten Überleitungs- und Übergangsrecht des TVÜ-Länder ein gesondertes Überleitungs- und Übergangsrecht (TVÜ-H) vereinbart.

Jahressonderzahlung

Die bisher getrennten Zahlungen einer Zuwendung („Weihnachtsgeld“) und eines Urlaubsgeldes werden zur neuen Jahressonderzahlung zusammengefasst. Sie beträgt

In den Entgeltgruppen 1 bis 8: 90%

In den Entgeltgruppen 9 bis 15: 60%.

Bemessungsgrundlage wird das monatliche Entgelt sein, das in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, die im September jeweils maßgebend ist.

Kinderzulage

Anders als im TVöD und im TV-L wird im TV-H das System von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen fortgeführt. Für das 1. und 2. Kind werden jeweils 100,00 € mtl. gezahlt. Ab dem 3. und jedem weiteren Kind dann 151, 51 €.

Eingruppierungsrecht

Auch ab dem 01.01.2010 gilt zunächst einmal das Eingruppierungsrecht des BAT (z. B. Anlage 1 a zum BAT) bzw. des MTArb weiter. Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung auf der Grundlage des TV-H werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Verhandlungen auf der Ebene der TdL aufgenommen.

Leistungsentgelt

Über die Einführung von leistungsbezogenen Einkommensbestandteilen wird zwischen den Tarifvertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt. Es soll u. a. ein Gleichklang mit der Entwicklung im Dienstrecht hergestellt werden.

Maßregelungsklausel

Arbeitsrechtliche Maßnahmen aufgrund der Warnstreiks im Februar 2009 sowie der Demonstration am 27.03.2009 wird es nicht geben.

Weitere Tarifobjekte

- gesonderte Tarifverhandlungen für besondere Berufsgruppen wie den Beschäftigten im Bereich des Justizvollzuges
- Prüfung der Einbeziehung des Personenkreises der wissenschaftlichen bzw. studentischen Hilfskräfte und künstlerischen Lehrkräfte in den personellen Geltungsbereich des TV-H
- grundlegenden Modernisierung der z. T. noch aus den 1960er Jahren stammenden Tarifverträge für die Beschäftigten an den drei hessischen Staatstheatern

Entgeltumwandlung / Alternierende Telearbeit

- Es wird einen hessischen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung geben.
- Paraphierung des ausgehandelten Textes eines Tarifvertrages zur alternierenden Telearbeit. Er sieht u. a. die verbindliche Schaffung von über 1.000 Plätzen der alternierenden Telearbeit in der hessischen Landesverwaltung vor.

Auszubildende

- Abschluss einer Zielvereinbarung, nach der Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen. Dies soll nur insoweit nicht gelten, als die Dienststelle über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet hat.

Beamtinnen und Beamte

Es wurde eine Regelung aufgenommen, mit der die Tarifvertragsparteien klarstellen, dass sie davon ausgehen, „dass die in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen durch den Gesetzgeber auch auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden“. Diese Einkommensentwicklung schließt dann die Anwärterinnen und Anwärter mit ein.

>>> [Download Eckpunktepapier](#)



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 2, April 2009



2. Aktuelles aus der Rechtsprechung

a. BAG, Urteil vom 23. April 2009 – 6 AZR 516/08 – aus der Pressemitteilung Nr. 42/09

Personalratsanhörung bei Probezeitkündigung

Das beklagte Land kündigte am Ende der sechsmonatigen Probezeit das Arbeitsverhältnis des Klägers, weil es mit dessen Arbeitsleistungen nicht zufrieden war. Der Personalrat wurde zuvor im Einzelnen über die Kündigungsgründe unterrichtet, nicht jedoch über das Alter und die Unterhaltspflichten des Klägers. Die Vorinstanzen sahen hierin eine unzureichende Personalratsanhörung und gaben der Kündigungsschutzklage des Klägers statt.

Die Revision des beklagten Landes hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Klage wurde unter Aufhebung und Abänderung der Urteile der Vorinstanzen abgewiesen.

Hierzu führt das BAG aus, dass Unterhaltspflichten und Lebensalter – für den Personalrat erkennbar – in diesem Fall schon deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für den Kündigungsschluss des Arbeitgebers maßgeblich sind, weil nach § 1 Abs. 1 KSchG eine Kündigung innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit nicht der sozialen Rechtfertigung bedarf. Die Wartezeit dient – von Missbrauchsfällen abgesehen – dazu, dem Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, sich eine subjektive Meinung über Leistung und Führung des Arbeitnehmers zu bilden, die nicht einer Überprüfung nach objektiven Maßstäben unterliegt. Im Fall eines aus Sicht des Arbeitgebers negativen Ergebnisses dieser Prüfung soll er das Arbeitsverhältnis frei kündigen können, ohne dass es auf entgegenstehende Interessen des Arbeitnehmers ankommt.

b. BAG, Beschluss vom 22. April 2009 – 4 ABR 14/08 – Pressemitteilung Nr. 39/09

Beteiligung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG bei der Überleitung in die Entgeltordnung des TVöD

Die Arbeitgeberin betreibt eine Fachklinik. Anlässlich des Betriebsübergangs zum 1. Januar 1999 auf die

Arbeitgeberin schlossen diese und die Rechtsvorgängerin einen Personalüberleitungsvertrag. Ab Beginn des Jahres 1999 war die Arbeitgeberin Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. (KAV) und wandte seither auf die Arbeitsverhältnisse der bei ihr Beschäftigten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeber an. Die Arbeitsverträge enthalten je nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses unterschiedliche Bezugnahme Klauseln auf tarifvertragliche Regelungen. Zum 1. Januar 2005 wechselte die Arbeitgeberin in eine Gastmitgliedschaft beim KAV. Die zum Jahresende 2004 für sie geltenden Tarifverträge wendet sie in dieser Fassung weiter an, nicht aber den zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen TVöD. Der bei ihr bestehende Betriebsrat strebt die Verpflichtung der Arbeitgeberin an, ihn bei der zum 1. Oktober 2005 vorzunehmenden Überführung von na-



Produktipp

Breier/Dassau/Kiefer

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit Lexikon ArbR ö.D.

Kommentar

Loseblattwerk in 4 Ordnern
mit Lexikon Arbeitsrecht
im öffentlichen Dienst (Ruge)
ISBN 978-3-8073-0066-5,
€ 167,80 zzgl. Aktualisierungsservice



[\[mehr Info\]](#)

Thivessen/Kulok

TV-L 2009

Textausgabe mit Einführung

2. Auflage 2009
ca. 580 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-8073-0018-4,
€ 24,80



Erscheinungstermin:
voraussichtlich Juni 2009

[\[mehr Info\]](#)



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 2, April 2009



mentlich benannten Arbeitnehmern in das Entgeltssystem des TVöD nach § 99 BetrVG zu beteiligen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sei der TVöD anzuwenden. Das ergebe sich sowohl aus dem Personalüberleitungsvertrag als auch aus den arbeitsvertraglich vereinbarten Bezugnahmeklauseln. Bei der Überleitung in die Entgeltordnung des TVöD handele es sich um eine Umgruppierung nach § 99 BetrVG.

Die Vorinstanzen haben den Antrag des Betriebsrats abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats hat zur Aufhebung der zweitinstanzlichen Entscheidung und zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Landesarbeitsgericht geführt.

Das BAG entschied, dass der Betriebsrat bei der Überleitung von Beschäftigten zu den Entgeltgruppen und den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach den Regelungen des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) nach § 99 BetrVG zu beteiligen ist. Die Einordnung in die neue Vergütungsordnung des TVöD ist ein Akt der Rechtsanwendung, bei dem die Beteiligung des Betriebsrats die korrekte Anwendung der maßgebenden Vergütungsordnung gewährleisten soll. Das Landesarbeitsgericht hat mangels notwendiger Feststellungen aufzuklären, für welche der vom Betriebsrat benannten Arbeitnehmer im Einzelnen der TVöD anzuwenden ist.